

Entsendung von Arbeitnehmern in die Türkei

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN
 - 1.1 MERKMALE EINER ENTSENDUNG
 - 1.2 MONTAGE/DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG
2. EINREISE, MELDEPFLICHTEN UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN
 - 2.1 EINREISE
 - 2.2 AUFENTHALTSERLAUBNIS
3. ARBEITSGENEHMIGUNG, ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNG
 - 3.1 ARBEITSERLAUBNIS
 - 3.2 BERUFSBESCHRÄNKUNG
 - 3.3 ORTSÜBLICHE LÖHNE UND GEHÄLTER
 - 3.2 ARBEITSZEITREGELUNGEN
4. SOZIALVERSICHERUNG
5. ANSCHRIFTEN
 - 5.1 ANSCHRIFTEN IN DER TÜRKEI
 - 5.2 ANSCHRIFTEN IN DEUTSCHLAND
6. LITERATUR

1. Entsendung von Arbeitnehmern

Die Bedeutung des Marktes in der Türkei wächst für die deutsche Wirtschaft. Das macht über den reinen Export von Waren und Dienstleistungen eine stärkere Präsenz in der Türkei erforderlich. Die Zahl der Firmen mit deutscher Kapitalbeteiligung beziffert das türkische Wirtschaftsministerium für Ende 2014 mit insgesamt 6.014. Das können eigene Vertriebstöchter, gegebenenfalls mit eigenen Service- und Montageleistungen sein, aber auch eigene Produktionsstätten.

Auch wenn man bei der Rekrutierung im Ausland in der Regel örtliche Kräfte berücksichtigt, bedarf es jedoch spätestens auf der Experten- oder Management-Ebene Mitarbeiter aus dem Mutterhaus. Somit ist das in Deutschland ansässige Unternehmen auf die Entsendung von Mitarbeitern in das Ausland angewiesen.

Mit dem Gesetz Nr. 4817 verabschiedete das türkische Parlament am 27. Februar 2003 die Neuregelung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer (veröffentlicht im Staatsanzeiger "Resmi Gazete" Nr. 25040 am 6. März 2003; siehe auch Punkt 3.1). Damit wurde eine einheitliche und verlässliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer geschaffen.

1.1 Merkmale einer Entsendung

Die Abordnung

Für Aufgaben, die über eine Dienstreise hinausgehen, kommt die Abordnung in Betracht. Sie ist nach der Dienstreise die kürzeste Form der Auslandsentsendung. Sie findet insbesondere bei Montage- oder Baustelleneinsätzen, aber auch in einer Auslandsgesellschaft des Arbeitgebers, Anwendung.

Die Delegation

Unter einer Delegation wird ein mittelfristiger, aber auch langfristiger, Auslandseinsatz des Arbeitnehmers verstanden. Dabei wird das bestehende Arbeitsverhältnis zum entsendenden Unternehmen weiter aufrechterhalten, jedoch mit einer entsprechenden Delegationsvereinbarung modifiziert. Der Unterschied zur Abordnung besteht darin, dass im Ausland für den entsandten Arbeitnehmer lokal ein eigenständiger zusätzlicher Arbeitsvertrag erforderlich sein kann, um zum Beispiel örtliche sozialversicherungsrechtliche Bedingungen zu erfüllen.

Die Versetzung

Soll ein Mitarbeiter über mehrere Jahre ins Ausland wechseln, kann dies über seine Versetzung zum ausländischen Unternehmen erfolgen. Hierbei schließt der Arbeitnehmer einen eigenen Arbeitsvertrag mit der ausländischen Tochtergesellschaft ab.

1.2 Montage/Dienstleistungserbringung

Arbeiten für Montage, Wartung und Reparatur sowie zur Ausbildung von Mitarbeitern an den in die in die Türkei eingeführten Maschinen und Anlagen, die nicht länger als drei Monate beanspruchen, sind von der Verpflichtung zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung laut Art. 55 c) der Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 4817 betreffend Arbeitsgenehmigungen für Ausländer ausgenommen.

Inoffizielle Übersetzung:

Betr.: Arbeitserlaubnis für Ausländer und die Anwendung im Gesetz

3. Abschnitt

Befreiung von der Arbeitserlaubnis, Pflicht zur Information/Bekanntgabe, Prüfungsberechtigung und Einzug von Gebühren

1. Abschnitt

Befreiung von der Arbeitserlaubnis

c) Die Montage von Maschinen und deren Ausrüstung, die in die Türkei importiert wurden, die Wartung, die Ausbildung um diese zu bedienen, oder um die Maschinen hier in Empfang zu nehmen, oder um diese zu reparieren; vom Datum der Einreise in die Türkei, nicht länger als 3 Monate. Dies soll mit entsprechenden Belegen und Dokumenten nachgewiesen werden.

Ausländische Baufirmen bzw. Firmen, die mit eigenem Personal längerfristige Projekte (länger als 183 Tage) in der Türkei durchführen, unterliegen dem türkischen Körperschaftsteuergesetz (KStG) Nr.5422, auch wenn sie formell keine Niederlassung gegründet haben.

In der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitserlaubnisse für Ausländer wurden Veränderungen im Artikel 55 in Bezug auf Montageangelegenheiten vorgenommen und traten mit der Veröffentlichung im Türkischen Amtsblatt Nr. 29244 am 22.01.2015

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2015/01/20150122-4.htm> in Kraft.

Mit dieser Regelung, können Ausländer, die in der Türkei im Artikel definierte Aktivitäten ausführen, ab dem Tag der Einreise innerhalb eines Kalenderjahres **mehrfach** in die Türkei einreisen. Der Aufenthalt darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Nach Absatz 4 der Durchführungsverordnung müssen diese Personen ab dem Tag der Einreise innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch bevor sie ihre Tätigkeit beginnen, den Sicherheitsbehörden ihres Aufenthaltsortes den Grund, die Dauer und den Ort des Aufenthaltes mitteilen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

2. Einreise, Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Einreise

Für deutsche Staatsangehörige ist ein Aufenthalt bis zu drei Monaten für touristische Zwecke sowie für Geschäftsreisezwecke ohne Visum erlaubt. Jedoch darf der Gesamtaufenthalt in der Türkei zum Zeitpunkt der Ausreise 90 Tage innerhalb der letzten 180 Tage nicht überschreiten. Kürzere, in diesen Zeitraum fallende, Aufenthalte werden addiert. Auf Antrag kann die Ausländerpolizei (Yabancılar Subesi) eine Verlängerung nach diesen 3 Monaten um 6 Monate gestatten, so dass insgesamt ein visafreier Aufenthalt von bis zu 9 Monaten möglich ist. Die Höhe der dafür anfallenden Gebühren und die vorzulegenden Unterlagen ist direkt bei der zuständigen türkischen Ausländerbehörde zu erfragen.

Für eine Einreise zu anderen als den oben genannten Zwecken (Arbeit, Bildung,.....) ist die Beantragung eines Visums bei dem jeweils örtlichen zuständigen Konsulat der Republik Türkei in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Der vorzulegende Reisepass muss dabei eine Gültigkeit von mindestens 90 Tage über das Ablaufdatum des beantragten Visums haben.

Es ist zu beachten, dass die Visafreiheit nicht für Staatsbürger aller EU-Länder gilt:

www.mfa.gov.tr/countries-whose-citizens-are-allowed-to-enter-turkey-with-their-national-id_s.en.mfa

Über die Internetseite <https://www.evisa.gov.tr/de> des Außenministeriums der Türkei können Anträge für Visa zu touristischen Reisen oder zu Geschäftsreisen **ausschließlich für Staatsbürger aus visapflichtigen Ländern** gestellt werden. Anträge für Montage- oder Arbeitsvisa auch deutscher Staatsbürger sind unverändert bei dem jeweils örtlich zuständigen Generalkonsulat der Türkei einzureichen.

2.2 Aufenthaltserlaubnis

Für den Aufenthalt Deutscher in der Türkei ist gemäß Art. 9 des türkischen Ausländergesetzes (Gesetz Nr. 5683 vom 15.07.1950) – unabhängig vom Familienstand und vom Zweck des Aufenthalts – nach der Gesetzesänderung vom Mai 1998 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für bis zu 5 Jahren möglich.

Zum 1. Februar 2012 trat eine Änderung bei Artikel 3 Absatz 1 des türkischen Ausländergesetzes Nr. 5683 vom 15.07.1950 in Kraft. Ein deutscher Staatsbürger muss nunmehr bei Ablauf des 90-tägigen visumsfreien Aufenthalts in der Türkei eine Wartezeit von 90 Tagen außerhalb der Türkei verbringen vor einer erneuten visumsfreien Einreise.

Für einen Langzeitaufenthalt bedarf es daher wegen der Gesetzesänderung einer Aufenthaltsgenehmigung (İkamet izni /İkamet Tezkeresi). Für Aufenthaltsgenehmigungen ist die Ausländerpolizei die zuständige Behörde. Voraussetzung für den Antrag einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung ist unter anderem die Vorlage eines monatlichen Bonitätsnachweises von 300 US-Dollar (Erfahrungen zeigen, dass teilweise der Bonitätsnachweis für ein gesamtes Jahr gefordert wird, also 12 x 300 US-Dollar) sowie die Erstattung einer Gebühr von 25 US-Dollar für den ersten Monat und 5 US-Dollar für jeden weiteren Monat. Für andere Aufenthaltsw Zwecke gibt es spezielle Regelungen.

Ausländer können das für die Bonität nachzuweisende Geld nicht auf ein -eigenes- türkisches Bankkonto überweisen, da sie vorerst keines eröffnen können. Die Eröffnung eines Bankkontos ist an einen Arbeitsvertrag gebunden, der bei Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nicht vorliegt. Unternehmen, die bereits Personal entsandt haben, praktizieren zum Beispiel den Wechsel des äquivalenten Betrages von TL in 3600 US-Dollar bei einem Devisenbüro vor Ort und erhalten dort einen Beleg mit einer Registrierungsnummer. Dieser Beleg kann den Dokumenten zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung beigelegt werden. Nach dem Wechselvorgang ließe sich das Geld wieder zurücktauschen.

Informationen zur Aufenthaltsgenehmigung geben teilweise die Ausländerabteilungen der örtlichen Polizeidirektionen (zum Beispiel Ankara: <http://www.ankara.pol.tr/Sayfalar/Yabancilar-Sube-Mudurlugu.aspx>, Istanbul: <http://www.istanbul.pol.tr/Sayfalar/Islemleriniz.aspx>; Antalya (englisch): <http://www.antalya.pol.tr/Sayfalar/Yabancilar-Ana-Sayfa.aspx>). Dort finden sich auch Hinweise auf die elektronische Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis („e-randevu“ / e-appointment). Der durch dieses System vergebene Termin zur persönlichen Vorsprache wird als das Antragsdatum angesehen, zugleich wird berücksichtigt, dass die betreffende Person den Antrag gestellt hat selbst wenn die Gültigkeit des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zuvor endet.

Das türkische Außenministerium teilte im Juli 2002 neue Durchführungsbestimmungen für Deutsche als Teil einer bevorzugten Staatengruppe mit:

- Erteilung zunächst für 2 Jahre (Voraussetzung gültiger Reisepass und Nachweis des Unterhalts)
- Verlängerung um jeweils 5 Jahre
- bei Immobilienbesitz in der Türkei ist eine Erstaussstellung von 5 Jahren möglich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (İkamet izni / İkamet Tezkeresi) sollten individuell bei der Ausländerpolizei erfragt werden. Grundsätzlich sind jedoch die Vermögensverhältnisse für einen Daueraufenthalt entscheidend und anzugeben. Als Nachweise können beispielsweise Bankauszüge, Rentenbescheide, Tapu (türkischer Grundbucheintrag) u. ä. vorgelegt werden. Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass -zur Zeit- der Nachweis eines Kontos in der Türkei mit einem Guthaben im Gegenwert von 500 US-Dollar pro Monat der beantragten Aufenthaltserlaubnis verlangt wird.

Über die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsaufnahme entscheidet das türkische Arbeits- und Sozialversicherungsministerium (Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı). Für die Erteilung wird eine Frist von bis zu 90 Tage vorgegeben.

Ehegatten von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis für die Türkei besitzen, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis, deren Dauer sich nach der Dauer der Aufenthaltserlaubnis des Erstberechtigten richtet.

Für deutsche Ehepartner, die mit türkischen Staatsbürgern verheiratet sind, sowie deren Kinder, werden ab 1. Dezember 2006 ihre Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der Reziprozität gebührenfrei ausgestellt. Für Kinder gibt es keine Altersbegrenzung.

Zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Aufenthaltserlaubnis (Bitte achten Sie darauf, dass im Antrag Ihre Personalangaben in Großbuchstaben richtig und vollständig sind - z.B. alle Vornamen, richtige Adresse!)
- ein gültiger deutscher Reisepass (bei minderjährigen Kindern ein Kinderreisepass, sofern das Kind nicht im Pass eingetragen ist) und je 1 Kopie (die Ausweisdokumente werden sofort wieder zurückgegeben); der Reisepass sollte noch mindestens 6 Monate gültig sein.
- 4 Passbilder (keine schwarz/weiß Bilder oder Farbkopien), Verheiratete haben 4 Passbilder des Ehemannes beizufügen
- Informationen oder Dokumente über die Arbeitsstelle, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme beantragt wird, sowie die Arbeitsgenehmigung des Arbeitsministeriums
- Nachweis und Unterlagen über die bestehende Ehe, auf die der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestützt wird

Bei Vorlage der Dokumente muss der beantragende Mitarbeiter ein türkisches Schreiben unterzeichnen, mit dem er bestätigt, dass er bis dato noch nicht in der Türkei gearbeitet hat.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist gebührenpflichtig.

Erfahrungen zeigen, dass örtliche Stellen teilweise mehr als die genannte Zahl an Passbildern (zum Teil bis zu sieben Stück) verlangen. Da zudem acht Passbilder für die Arbeitserlaubnis benötigt werden,

empfiehlt es sich, die zu entsendenden Mitarbeiter zeitig mit einer ausreichend großen Zahl an Passbildern auszustatten.

Gebühren für eine Aufenthaltserlaubnis:

Im ersten Monat des Aufenthalts 1,00 US \$ /Tag, höchstens 25,00 US \$. Für jeden weiteren Monat 5,00 US \$. Eine Verlängerung kostet genauso viel wie die Neuausstellung. Für die Ausstellung eines Heftes ist einmalig eine Gebühr in Höhe von 206 TL zu entrichten.

Anrechnung einer Arbeitserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis

Nach Artikel 27 der (am 11. April 2013 in Resmi Gazete Nr.28615 veröffentlichten) erneuerten Fassung des "Gesetzes über die Ausländer und den internationalen Schutz", Nr. 6458 wird eine Arbeitserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis angesehen. (siehe deutschsprachige Publikation Nr. 9 vom Juni 2014 des Innenministeriums der Republik Türkei):

"Eine gültige Arbeitserlaubnis und, ein Arbeitserlaubnis-Befreiungs-Beglaubigungs-Beleg, der laut dem Gesetz über die Arbeitserlaubnis für Ausländer 10. Artikel vom 27/2/2003 und Ziffer 4817, an Ausländer erteilt wird, wird als Aufenthaltserlaubnisse angesehen. Von Ausländern, denen eine Arbeitserlaubnis oder ein Arbeitserlaubnis-Befreiungs-Beglaubigungs-Beleg erteilt wird, wird laut dem Gebührengesetz 2/7/1964 mit Ziffer 492 für die Dauer der Arbeitserlaubnis ebenfalls Gebühr für die Aufenthaltserlaubnis eingenommen."

Sonderregelungen

Wer selbst oder dessen Eltern zur Gruppe der ehemaligen türkischen Staatsangehörigen zählt, sollte sich entweder vor der Rückkehr in die Türkei beim türkischen Generalkonsulat die "Blaue Karte" (Mavi Kart, früher: Pembe Kart) besorgen. In der Türkei wird die Mavi-Kart von den Gouverneursämtern (in manchen Übersetzungen auch: Landratsamt) (Valilik Şube) und dort von der Abteilung für Staatsangehörigkeit (II Nüfus ve Vatandaşlık Müdürlüğü) ausgestellt. Der Erwerb der "Blauen Karte" ist mit vielen Vorteilen verbunden. Damit werden in der Türkei weitgehend die gleichen Rechte eingeräumt wie türkischen Staatsangehörigen: so darf man in der Türkei zum Beispiel arbeiten, Erbschaften regeln oder antreten, und man darf in die Türkei einreisen, dort leben und arbeiten, ohne dass dafür ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Arbeitserlaubnis notwendig ist.

Gem. Art. 8 des türkischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 5490 vom 25.04.2006) werden Ausländer, die für mindestens 6 Monate eine Aufenthaltsgenehmigung für die Türkei besitzen, unter anderem mit ihrer Adresse in das Ausländerregister eingetragen. Gem. Art. 46 des Gesetzes erhalten sie eine Ausländeridentitätsnummer (Yabancı Kimlik Numarası). Diese Identitätsnummer wird benötigt, wenn man Dienstleistungen von Behörden oder privaten Institutionen in Anspruch nehmen möchte. Die Ausländeridentitätsnummer lässt sich auf der Internetseite der Generaldirektion „Personenstands- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ herausfinden: <http://tckimlik.nvi.gov.tr/web/foreign.aspx>

Falls die Ausländeridentitätsnummer dort nicht registriert ist, ist sie bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Sicherheitsdirektion/Ausländerbehörde (Emniyet Müdürlüğü, Yabancılar Şubesi) zu beantragen.

Wichtig: Wenn Sie z.B. in einem Krankenhaus behandelt werden möchten, muss vorab die Ausländeridentitätsnummer aktiviert werden. Dafür sind die örtlichen Behörden der Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK) (II Sağlık Müdürlüğü – Provinzgesundheitsdirektion) zuständig.

3. Arbeitsgenehmigung, arbeitsrechtliche Bestimmung

3.1 Arbeitserlaubnis

Maßgebliche Quelle des Individualarbeitsrechts ist das Gesetz Nr. 4857 vom 22.05.2003 (ArbG), das in der Resmi Gazete Nr. 25134 vom 10.06.2003 verkündet wurde

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/06/20030610.htm#1>

englisch: <http://www.refworld.org/publisher,NATLEGBOD,,TUR,4c446f4c2,0.html>

Die Arbeitserlaubnis von Ausländern in der Türkei wird im Gesetz 4817 "Arbeitserlaubnis für ausländische Mitbürger" geregelt ("Yabancıların Çalışma İzinleri Hakkında Kanun", veröffentlicht im Staatsanzeiger "Resmi Gazete" am 6.03.2003, <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/03/20030306.htm#5>, inoffizielle deutsche Übersetzung: <http://www.antalya.de/arbeit.htm>).

Ferner sind die "Durchführungsverordnung des Gesetzes über Arbeitserlaubnis" ("Yabancıların Çalışma İzinleri Hakkında Kanun - Uygulama Yönetmeliği", veröffentlicht im Staatsanzeiger "Resmi Gazete" Nr. 25214 am 29.08.2003, <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/08/20030829.htm#3>) und die "Verordnung über die Einstellung ausländischen Personals bei ausländischen Direktinvestitionen" ("Doğrudan Yabancı Yatırımlarda Yabancı Uyruklu Personel - İstihdamı Hakkında Yönetmelik", veröffentlicht im Staatsanzeiger Resmi Gazete Nr. 25214 am 29.08.2003, <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/08/20030829.htm#4>) heranzuziehen.

Die Arbeitserlaubnis wird im Rahmen der vorhandenen Gesetze und Verordnungen vom Arbeitsministerium erteilt. In Ausnahmefällen dürfen das Gesundheitsministerium, Verteidigungsministerium, Ministerpräsidentium, Innenministerium, Auswärtiges Amt und Hochschulleitungsrat eine Arbeitserlaubnis erteilen. Dabei sind sie verpflichtet das Arbeitsministerium darüber zu unterrichten.

Grundsätzlich ist eine Aufenthaltsgenehmigung Voraussetzung für die Beantragung einer Arbeitsgenehmigung.

Wen betrifft das Gesetz?

- Ausländer, die in einem Angestelltenverhältnis durch einen Arbeitsvertrag in der Türkei beschäftigt sind
- Ausländer, die selbständig tätig sind
- Ausländer, die in einem Betrieb eine Ausbildung machen
- Natürliche Personen und juristische Personen, die Ausländer beschäftigen.

Für wen ist dieses Gesetz nicht zutreffend?

- Personen, die laut Geburtsurkunde Türken sind, aber mittels Ministerratsbeschluss die türkische Staatsbürgerschaft verloren haben
- Journalisten, die gemäß Mediengesetz beschäftigt sind
- Journalisten und Medienfachleute, die für ausländische Medien arbeiten
- Personen, die durch ein Ministerium oder eine offizielle Institution gemäß Gesetzgebung eine Arbeitserlaubnis erhalten haben
- Ausländer, die gemäß Reziprozitäts-Prinzip, internationalem Recht oder EU-Rechtsvorschriften von der Arbeitserlaubnis befreit sind.

Arten der Arbeitserlaubnis und Bedingungen

4 Arten der Arbeitserlaubnis werden unterschieden:

- a.) Befristete Arbeitserlaubnis: Abhängig von der Aufenthaltserlaubnis und dem Arbeitsvertrag des Ausländers wird diese Arbeitserlaubnis für maximal 1 Jahr für die Beschäftigung in einer bestimmten Berufsgruppe oder einer bestimmten Arbeitsstätte gewährt. Nach Ablauf des Jahres kann beim gleichen Arbeitgeber, im gleichen Beruf, in der gleichen Arbeitsstätte die Arbeitserlaubnis bis zu 3 Jahre gewährt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre kann die Arbeitserlaubnis sowohl in der gleichen Arbeitsstätte als auch für einen neuen Wirkungskreis bis zu 6 Jahre verlängert werden. Die befristete Arbeitserlaubnis kann auch für den Ehegatten oder für die Kinder des Ausländers erteilt werden.
- b.) Unbefristete Arbeitserlaubnis: Die unbefristete Arbeitserlaubnis wird den Ausländern gewährt, die sich seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen in der Türkei aufhalten oder bereits seit insgesamt 6 Jahren im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind.

- c.) Arbeitserlaubnis für Selbständige: Ausländern, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Land leben, kann eine Arbeitserlaubnis für Selbständige erteilt werden.
- d.) Arbeitserlaubnis in Ausnahmefällen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen eine Arbeitserlaubnis zu erteilen für

- aa) Ausländer, die mit einem/einer türkischen Staatsbürger(-in) verheiratet sind und in einer ehelichen Gemeinschaft leben,
- bb) Ausländer, die mindestens 3 Jahre mit einer/einem türkischen Staatsbürger(-in) verheiratet waren, geschieden sind, in der Türkei leben und für die Kinder, die vom türkischen Ehegatten hervorgehen,
- cc) Personen, die die türkische Staatsbürgerschaft verloren haben,
- dd) Ausländer, die vor ihrem 18. Lebensjahr in die Türkei gekommen sind und ihre schulische Ausbildung in der Türkei beendet haben
- ee) Flüchtlinge/Emigranten, Einwanderer, Auswanderer, Zuwanderer, Aussiedler, Umsiedler,
- ff) EU-Staatsbürger, deren Ehegatten und Kinder,
- gg) Ausländer, die bei Botschaften, Konsulaten, Repräsentanten von internationalen Firmen beschäftigt sind, deren Ehegatten und Kinder,
- hh) Ausländer, die sich kurzfristig wegen wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen in der Türkei aufhalten,
- ii) Ausländer in Schlüsselpositionen (siehe nachstehende Anmerkung)
- jj) ausländisches Lehrpersonal, das innerhalb einer Botschaft oder eines Konsulates in der Türkei tätig ist, ferner Beauftragte im Kulturbereich, religiöse Beauftragte

Zu ii) [„Verordnung über die Einstellung ausländischen Personals bei ausländischen Direktinvestitionen“ vom 29.08.2003] ("Doğrudan Yabancı Yatırımlarda Yabancı Uyruklu Personel - İstihdamı Hakkında Yönetmelik"):

In dieser Verordnung werden Regelungen hinsichtlich des Schlüsselpersonals getroffen, das im Rahmen von Direktinvestitionen und bei Verbindungsbüros tätig wird. Laut Art. 4 (e) dieser Verordnung: Personen, die in der Geschäftsführung einer Gesellschaft oder im Aufsichtsrat tätig werden und zur Einstellung sowie zur Kündigung anderen Personals zuständig sind, als Schlüsselpersonal bezeichnet. Namentlich:

- Gesellschafter
- Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglieder
- Geschäftsführer
- Vertreter der Geschäftsführer
- Leiter des Verbindungsbüros, dessen Befugnis sich auf eine Prokura, welche von der Hauptgesellschaft erteilt wird, beruht.

Zu der Beantragung einer Arbeitserlaubnis (durch eine antragstellende Person sowie zusätzlich durch ein antragstellendes Unternehmen) informiert die Agentur "Invest in Turkey" in deutscher Sprache im Internet, für Schlüsselpersonal bei ausländischen Direktinvestitionen im Absatz "sondere Ausländische Direktinvestitionen":

[www.invest.gov.tr/de-](http://www.invest.gov.tr/de-DE/investmentguide/investorsguide/comingtoturkey/Pages/HowToGetAWorkPermit.aspx)

[DE/investmentguide/investorsguide/comingtoturkey/Pages/HowToGetAWorkPermit.aspx](http://www.invest.gov.tr/de-DE/investmentguide/investorsguide/comingtoturkey/Pages/HowToGetAWorkPermit.aspx), Login-

Anforderung negieren). Hier sind auch die vom Arbeitgeber für den ersten Antrag einzureichenden Dokumente benannt. Download "Arbeitserlaubnis Kriterien für Ausländer" (in deutscher Sprache):

<http://www.invest.gov.tr/de-DE/infocenter/publications/Documents/work-permit-criteria-DE-2015.pdf>

Wo wird die Arbeitserlaubnis beantragt?

a) Antragstellung im Inland:

Sofern eine gültige Aufenthaltserlaubnis (gültig für mindestens 6 Monate) vorliegt, kann die Arbeitserlaubnis mit den vorgesehenen ausgefüllten Formularen, einem Anschreiben und den erforderlichen Unterlagen beim Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit beantragt werden. Der Antrag auf Arbeitserlaubnis kann sowohl vom Ausländer selbst als auch vom Arbeitgeber beantragt werden. Voraussetzung

hierfür ist eine mindestens 6 Monate gültige Aufenthaltserlaubnis. Sofern schon vorher eine Arbeitserlaubnis vorlag, kann der Verlängerungsantrag von der Türkei ausgestellt werden.

Um eine Arbeitsgenehmigung online beantragen zu können, muss man sich auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit in Ankara einloggen. Bevor man das Antragsformular ausfüllen kann, ist die Angabe einer Sozialversicherungsnummer notwendig. Ohne entsprechende Sozialversicherungsnummer kann auch kein Antrag online eingereicht werden.

b) Antragstellung im Ausland: Der Ausländer kann seinen Antrag auf Arbeitserlaubnis bei den für seinen ständigen Wohnsitz zuständigen türkischen Botschaften und sonstigen Auslandsvertretungen (Konsulaten) stellen. Hierzu benötigt er ein Anschreiben, das vorgesehene Formular und die erforderlichen Unterlagen. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis von weniger als 6 Monaten besitzen, mit touristischem Visum oder mit einer Visabefreiung in die Türkei einreisen sind verpflichtet, ihren Antrag auf Arbeitserlaubnis im jeweiligen Aufenthaltsland (= Deutschland) zu stellen.

Notwendige Dokumente für die Beantragung der Arbeitserlaubnis

- Antrag
- Antragsformular für ausländisches Personal
- Passkopien (inklusive der türkischen Übersetzung mit notarieller Beglaubigung)
- Abschlusszeugnisse / Ausbildungsbriefe (inklusive türkischer Übersetzung und notarieller Beglaubigung)
- gültige Aufenthaltserlaubnis (bei Antragstellung in der Türkei)
- Lebenslauf
- Arbeitsvertrag (bei zertifizierten Touristikunternehmen)
- Dokumente über Deviseneinkünfte
- Zeugnis
- Angleichungszertifikate der Abschlusszeugnisse (bei ausländischen Antragstellern, die im Dienstleistungsbereich tätig sein wollen)
- berufliches Führungszeugnis (bei ausländischen Antragstellern, die im Dienstleistungsbereich tätig sein wollen)
- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung (bei ausländischen Antragstellern, die im Consulting-/Lehrpersonalbereich tätig sein wollen)
- ggf. weitere Unterlagen und Dokumente, die das Ministerium zusätzlich anfordert.

Bzw. jeweils aktuell die Internetseiten der Investitionsförderungsagentur: <http://www.invest.gov.tr/DE/investmentguide/investorsguide/comingtoturkey/Pages/HowToGetAWorkPermit.aspx>

Gebühren

Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis gelten gemäß der türkischen Gebührenverordnung (Resmi Gazete Nr. 29221 vom 30.12.2014, Tarif IV) folgende Gebühren:

Befristete Arbeitserlaubnis bis zu einem Jahr: 181,00 TL; befristete Arbeitserlaubnis bis zu drei Jahren: 545,00 TL; unbefristete Arbeitserlaubnis: 909,10 TL; Arbeitserlaubnis für Selbstständige: 1.819,60 TL.

http://www.csqb.gov.tr/csqbPortal/yabancilar.portal?page=harc_bank

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sind im Artikel 21 des Gesetzes Nr. 4817 Strafen festgesetzt, die das türkische Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit – Abteilung Arbeitserlaubnisse für Ausländer – für das Jahr 2015 im Internet benennt:

- für Arbeitgeber oder Repräsentanten des Arbeitgebers, der Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt, pro Ausländer 8.381 TL
- für Ausländer die ohne Arbeitserlaubnis arbeiten 835 TL
- für ausländische Freiberufler die ohne Arbeitserlaubnis arbeiten 3.350 TL

Im Wiederholungsfall werden die benannten Strafen erhöht.

Darüber hinaus können -nach Angaben deutscher Unternehmen- Ausländer und ihre Familien sowie ihre persönlichen Habseligkeiten aus der Türkei ausgewiesen werden bzw. des Landes verwiesen werden.

3.2 Berufsbeschränkungen

Es bestehen auch nach Umsetzung des Gesetzes Nr. 4817 weiterhin Berufsverbote für Ausländer, so unter anderem für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar, Richter, Apotheker, (Zahn)Arzt, Krankenschwester, Hebamme. Für Berufe im Ingenieur- Architekten- und Tourismuswesen sind ebenfalls Sonderbestimmungen vorgesehen. In der Praxis gibt es jedoch einige Erleichterungen, so werden zum Beispiel ausländische Ärzte in Krankenhäusern als "Berater" eingestellt.

Nach dem zuvor geltenden Gesetz aus dem Jahr 1932 war es den Ausländern -neben einer Vielzahl von Berufen- ebenfalls verboten, außerhalb der Städte (Il ve Ilceler) Geschäfte zu eröffnen und Handel zu betreiben. Auch nach Aufheben dieses Verbotes müssen jedoch Ausländer, die sich in Dörfern aufhalten wollen, nach § 88 des Dorfgesetzes eine besondere Erlaubnis des Innenministeriums beantragen. Diese liegt im Ermessen des Innenministeriums.

Bei einigen Berufen wird das Vorliegen eines "besonderen fachlichen Bedarfs" vorausgesetzt, um die Arbeitserlaubnis zu erteilen. Ausländische Ärzte dürfen zum Beispiel nur dann durch ein Vertragsverhältnis im Gesundheitsdienst angestellt werden, wenn deren Fachkenntnis gebraucht wird.

Bei einigen anderen Berufen müssen vor der Erteilung der Arbeitserlaubnis bestimmte Behörden ihre Zustimmung erteilt haben:

- bei den Lehrern das Erziehungsministerium
- bei Tätigkeiten im Tourismusbereich das Ministerium für Tourismus und das Innenministerium
- in der Ölbranche das Ministerium für Energie und Rohstoffe sowie das Innenministerium
- bei den Architekten und Ingenieuren das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Siedlungswesen sowie die Kammerunion. Architekten und Ingenieure müssen auch Mitglied der Berufskammer werden. Des Weiteren dürfen ausländische Flugzeugmechaniker, Flugzeugführer ihre Tätigkeit nur aufgrund einer besonderen Genehmigung des Ministerrats ausüben. Ferner sind zahlreiche Tätigkeiten in Dienstleistungsberufen beschränkt.

3.3 Ortsübliche Löhne und Gehälter

Nach Angaben des türkischen Statistikamtes lagen die Brutto-Monatsverdienste im Jahr 2014 bei durchschnittlich 2.310 Türkischen Lira (TL).

Die Brutto-Monatsverdienste enthielten nach der zuletzt für das Jahr 2012 von TurkStat veröffentlichten Arbeitskostenstatistik als Komponenten 83,8% als Bruttoverdienst, 15,7% für die soziale Sicherung und 0,5% für sonstige Zahlungen.

Regionale Unterschiede bei den Verdiensten bestehen im Allgemeinen absteigend von West nach Ost. Die Region Istanbul war 2012 die Region mit den höchsten Brutto-Monatslöhnen innerhalb der Türkei, gefolgt von Westanatolien sowie der östlichen Marmara-Region. Die niedrigsten Brutto-Monatslöhne wurden in der östlichen Schwarzmeer-Region sowie Südostanatolien gezahlt.

Region	Provinzen (Auswahl)	Bruttomonatslöhne 2012 in TL
Türkei insges.		2.245
Istanbul	Istanbul	2.658
Ost-Marmara	Bursa, Eskişehir, Kocaeli, Sakarya	2.462
West-Anatolien	Ankara, Konya, Karaman	2.159
West-Marmara	Edirne, Çanakkale, Tekirdağ	2.065
Nordost-Anatolien	Erzurum, Erzincan, Bayburt	1.965
ZentralAnatolien	Kayseri, Kırıkkale, Aksaray	1.848
Ägäis	Izmir, Aydın, Denizli, Muğla	1.844
Westliches Schwarzmeer	Zonguldak, Karabük, Bartın, Amasya	1.825
Mittelmeer	Antalya, Adana, Isparta, Mersin	1.682
Mittelost-Anatolien	Malatya, Elazığ, Bingöl	1.556
Östliches Schwarzmeer	Trabzon, Ordu, Giresun	1.497
Südost-Anatolien	Gaziantep, Adiyaman, Diyarbakır	1.556

Quelle: www.turkstat.gov.tr/IcerikGetir.do?istab_id=217

Kurs: 1 Euro = 2,3135 TL (Jahresdurchschnitt), Höchstwert 2012: 1 Euro = 2,1897 TL, Niedrigstwert 2012: 1 Euro = 2,4506 TL.

Quelle: <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

Der Gesamtlohn enthält die folgenden Bestandteile:

SSK Brüt: Abzugsfähiges Einkommen für die Sozialversicherungsprämien;

SSK Primi: Der Arbeitgeberanteil der Prämienprozente beträgt 22,5%, der Arbeitnehmeranteil 7,5%;

Steuerfreibetrag: ab dem 1.1.2004 abgeschafft;

Einkommensteuer und **Stempelsteuer** betragen bei den Gehältern 6%, für die Bilanz 14,- YTL, für die Körperschaftssteuererklärung 24,- YTL, für Quellen- und Umsatzsteuererklärungen jeweils 12,- YTL und für die Sozialversicherungsprämienklärungen 9,- YTL.

Laut Angaben für das Jahr 2012 schwankten die Monats-Lohnkosten (im Durchschnitt mit 2680 Lira beziffert) innerhalb der Wirtschaftszweige von 6418 Lira im Immobiliensektor und 6032 Lira im Finanzsektor bis hinunter zu 1716 Lira im Sektor Gesundheit und Soziales und 1874 Lira im Bausektor.

Die Sozialabgaben sind in Artikel 73 des türkischen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Danach differenziert die zu zahlende Prozentzahl je nach der Gefahrengruppe, in die der Arbeitsplatz einzuordnen ist. Fünf unterschiedliche Sozialabgaben gibt es in der Türkei:

- Abgaben für Arbeitsunfall und -krankheit betragen 1,5 bis 7%. Sie werden komplett vom Arbeitgeber getragen.
- Krankheitsprämien betragen 11%. Davon trägt 5% der Arbeitnehmer und 6% der Arbeitgeber.
- Die Mutterschaftsprämie beträgt 1% und wird ausschließlich vom Arbeitgeber bezahlt.
- Alters-, Sterbe- und Behinderungsprämien betragen 20%. Davon werden 9 % vom Arbeitnehmer und 11% vom Arbeitgeber entrichtet. Bei Bergbau und Pressearbeit betragen die Prämien 22% (9 % zu 13%).
- Arbeitslosenabgaben betragen 3%, wovon 1% der Arbeitnehmer und 2% der Arbeitgeber zahlt. Der Staat unterstützt dies zusätzlich mit 1%.

Ausländische Arbeitnehmer, die zu vorübergehenden Zwecken eine Tätigkeit in der Türkei aufnehmen, bleiben normalerweise in Deutschland steuerpflichtig. Nach sechs Monaten allerdings entsteht die Verpflichtung, Einkommensteuer in der Türkei zu bezahlen. Dem steht in Deutschland eine Befreiung gegenüber. Nach dem Deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen (trat zum 1. August 2012 in Kraft und ist mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum ab 2011 anzuwenden, ersetzte das auslaufende DBA von 1985), wird die in der Türkei abgeführte Einkommensteuer in Deutschland angerechnet.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Stuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Tuerkei/1989-11-29-Tuerkei-Abkommen-DBA.html

3.4 Arbeitszeitregelungen

Arbeitszeit

Die gesetzlich festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 45 Stunden. Wie sie auf die Arbeitstage verteilt werden und auf wieviele Arbeitstage pro Woche, bleibt den Vertragsparteien überlassen. Als tägliche Höchstarbeitszeit gelten allerdings 11 Stunden.

Nach Angaben des türkischen Statistikamtes betrug die effektive wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Jahres 2012 42,5 Stunden, und schwankte zwischen 45,2 Stunden in Sektor Metallherstellung und -bearbeitung und 36,0 Stunden im Sektor Luftfahrt.

Durch Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums werden Arbeiten festgelegt, bei denen nur maximal 7,5 Stunden täglich gearbeitet werden darf. Als Beispiele seien hier genannt: Arbeiten unter Tage (Bergwerk, Kanalisation, Tunnel), Arbeiten unter Wasser.

Ist Arbeitszeit ausgefallen, etwa aufgrund von Betriebsferien, kann der Arbeitgeber nacharbeiten lassen. Zusätzlich zur normalen Arbeit dürfen 3 Stunden täglich nicht überschritten werden unter Beachtung der Wochenhöchstarbeitszeit.

Als besonderes Modell gilt die "Arbeit auf Abruf". Hier wird der Arbeitnehmer nur bei Anfallen der Arbeit abgerufen, ist aber durch einen Arbeitsvertrag bereits gebunden, dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung im jeweiligen Arbeitsvertrag gelten 20 Stunden Arbeit pro Woche. Der Abruf erfolgt 4 Tage vor Arbeitsbeginn, die Arbeit selbst umfasst - jedenfalls im Hinblick auf die Entlohnung - immer mindestens 4 Stunden an einem Arbeitstag.

Auch die Überstunden sind im Arbeitsgesetzbuch geregelt. Sie dürfen bis zu 270 Stunden jährlich betragen. Der hierfür zu zahlende Lohnzuschlag liegt zwischen 25 und 50 % des normalen Stundenlohns je nachdem, ob ein Arbeitnehmer Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt ist. Die Überstunden können aber auch durch Freizeit ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen

- gewöhnlichen Überstunden, die mit (formfreier) Zustimmung des Arbeitnehmers geleistet werden,
- obligatorischen Überstunden, die der Arbeitgeber in bestimmten Zwangssituationen anordnen kann (bevorstehende Betriebsstörung, Nacharbeiten nach Ausfall von Maschinen, besondere Eile bei der Abarbeitung von Aufträgen) und
- außergewöhnliche Überstunden mit Zustimmung des Ministerrats (Mobilmachung, Naturkatastrophen wie Erdbeben etc.).

Weiterer bedeutender Punkt im Rahmen der Arbeitszeit ist die Mindestruhezeit der Arbeitnehmer. Bei einer Arbeit bis zu 4 Stunden täglich ist eine Pause von mindestens 15 Minuten zu gewähren, bei einer Arbeitszeit von 7,5 Stunden täglich und mehr müssen 60 Minuten gewährt werden.

Nachtarbeit: Alle Arbeiten zwischen 20 und 6 Uhr gelten als Nachtarbeit. Sie darf außer in zwingenden oder außergewöhnlichen Fällen nicht mehr als insgesamt 7,5 Stunden betragen. Danach ist eine Arbeitspause von mindestens 11 Stunden einzuhalten. Minderjährige dürfen gar nicht nachts arbeiten, auch für Frauen gelten Beschränkungen, so dass etwa nur leichtere Arbeiten ausgeführt werden dürfen. Näheres regelt eine Verordnung.

4. Sozialversicherung

Die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit werden seit über 40 Jahren durch das Abkommen von 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens von 1984 bestimmt. Das Abkommen erstreckt sich hauptsächlich auf die deutschen Rechtsvorschriften über:

- die Krankenversicherung,
- die Unfallversicherung und
- die Rentenversicherung,

und auf die türkischen Rechtsvorschriften über:

- die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer,
- die Pensionskasse der Republik Türkei für Beamte und Angestellte des Staates,
- die Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

Ob Sie in Deutschland oder in der Türkei versicherungspflichtig sind, hängt von den Rechtsvorschriften des Landes ab, in dessen Gebiet Sie Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben (Territorialitätsprinzip). Grundsätzlich gelten für die von einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland entsandten Arbeitnehmer die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für die Dauer der Beschäftigung in der Türkei weiter (jedoch nur, wenn keine unbefristete Entsendung vorgesehen ist).

Die Regelungen über die Versicherungspflicht gelten außer für die Rentenversicherung auch für die Kranken- und Unfallversicherung. Auf Antrag bescheinigt die deutsche Krankenkasse mit der "Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in der Türkei beschäftigte Person" (Vordruck T/A1), dass er den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt.

Durch Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland können Sozialversicherungs-Ansprüche bei verschiedenen Trägern entstehen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und alle anderen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland informieren mit der Broschüre "Arbeiten in Deutschland und in der Türkei".

Leistungen aus dem Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei werden nur in staatlichen Krankenhäusern erbracht und Privatkrankenhäuser und Ärzte behandeln nur gegen Rechnung. Daher wird empfohlen, sich bei Türkeiaufenthalten gegen Krankheit ausreichend - gegebenenfalls auch privat - zu versichern. Hinweise geben die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) und die türkische Sozialversicherung Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK).

Abkürzungen

TL (zeitweise YTL) = türkische Lira (1 € = 2,9297 TL, Stand 1.06.2015). Nach der Währungsumstellung zum 1. Januar 2005 wurde vorübergehend der Begriff "Neue Türkische Lira - YTL" eingeführt, jedoch wurde der Zusatz "Neu" am 1. Januar 2009 wieder zurückgenommen.

5. Anschriften

5.1 Anschriften in der Türkei

Türkisches Arbeits- und Sozialministerium

Türkiye Cumhuriyeti Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı CSGB

DIYİH Genel Müdürlüğü

Inönü Bulvarı 42

06520 Emek – Ankara

Tel. +90 312 124952

www.csgeb.gov.tr, (auch Download von Anträgen für Arbeitsgenehmigung usw.)

Türkisches Arbeits- und Sozialministerium, Abteilung Arbeitserlaubnisse für Ausländer

Türkiye Cumhuriyeti Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı

Çalışma Genel Müdürlüğü

Yabancıların Çalışma İzinleri Daire Başkanlığı

Inönü Bulvarı 42

06520 Emek – Ankara

Tel. +90 312 2966848

Fax +90 312 2236737

<http://www.csgeb.gov.tr/csgebPortal/yabancilar.portal> (nur noch in türkischer Sprache)

Türkisches Außenministerium

Türkiye Cumhuriyeti Dışişleri Bakanlığı

Dr. Sadık Ahmet Cad. No:8

06100 Balgat – Ankara

Tel. +90 312 2921000

<http://mfa.gov.tr/default.en.mfa>

<https://www.konsolosluk.gov.tr/eKonsolosluk/Sayfalar/Visa> (englisch)

Visa-Information für Ausländer: <http://www.mfa.gov.tr/visa-information-for-foreigners.en.mfa> (englisch)

<http://www.mfa.gov.tr/data/KONSOLOSLUK/visaform.doc> (englisch)

<http://www.mfa.gov.tr/sub.en.mfa?cc4e437c-6769-4d79-9017-10b63c651224>

(englisch) Internetseite des türk. Außenministeriums (13.05.2015)

Innenministerium der Türkei – Generaldirektion der Migrationsverwaltung

T.C. İçişleri Bakanlığı - Göç İdaresi Genel Müdürlüğünü,

Lalegül Çamlıca Mahallesi 122. Sokak No:2/3

06370 Yenimahalle /ANKARA

Tel. +90 312) 397 56 42 - 397 28 36

Fax: +90 312 397 52 76

E-Mail: gocidaresi@goc.gov.tr

http://www.goc.gov.tr/main/De_4

<http://www.mia.gov.tr/>

Gliederung nach Provinzen: http://www.goc.gov.tr/icerik3/provincial-organisation_911_925_947

Innenministerium der Türkei - Generaldirektion "Einwohner- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten"

T.C. İçişleri Bakanlığı – Nüfus ve Vatandaşlık İşleri Genel Müdürlüğü

Information über die Identitätsnummer (englisch):

http://www.nvi.gov.tr/English/Mernis_EN,Mernis_En.html?pageindex=1



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Türkische Sozialversicherungsanstalt

Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK)

Genel Müdürlüğü

Mithatpaşa Cad. 7

06437 Sıhhiye – Ankara

Tel. +90 312 4351313

www.ssk.gov.tr, www.sgk.gov.tr

Polizeidirektion - Ausländerbehörde

Emniyet Genel Müdürlüğü - Yabancılar Şubesi

<http://www.egm.gov.tr/EN/Pages/Foreigners-Procedures.aspx> (englisch)

Links zu den örtlichen Dienststellen auf <http://www.egm.gov.tr/Sayfalar/ilEmniyet.aspx>

Ankara:

Emniyet Müdürlüğü / Polizeipräsidium

Yabancılar Şube Müdürlüğü - İletişim Bilgileri

Hoşdere Oşdere Caddesi No:144 Çankaya/Ankara (Anschrift ab 15.05.2015)

Tel. +90 (312) 303 54 60

Fax +90 (312) 384 08 24

E-Mail: yabancilar@ankara.pol.tr

<http://www.ankara.pol.tr/Sayfalar/yabancilar-randevu-yeni.aspx>

Antalya:

Emniyet Müdürlüğü / Polizeipräsidium

Hizmet Binası 2

Uncalı – Antalya

Tel. +90 242 2279607, 2279600 Durchwahl 111

Fax +90 242 2279610

Herr Hacı Şahin (spricht deutsch)

E-Mail: yabancilar@antalya.pol.tr

Aufenthaltsgenehmigungsverfahren:

<http://www.antalya.pol.tr/Sayfalar/Yabancilar-Ana-Sayfa.aspx>

Istanbul Polizeidirektion - Ausländerabteilung

Adnan Menderes Bulvarı (Vatan Cad.) Hırka-i Şerif Mahallesi No: 58

Fatih / İSTANBUL

Tel. +90 212 635 00 00

Fax +90 212 636 14 44

<http://www.istanbul.pol.tr/Sayfalar/Islemleriniz.aspx>

<http://yabancilar.iem.gov.tr> (derzeit nicht erreichbar)

Die Istanbuler Ausländerpolizei hat ein Terminvergabesystem eingeführt. Termine können nur im Internet beantragt werden, nicht telefonisch. Eine rechtzeitige Terminanfrage ist empfehlenswert. In der Zeit zwischen Beantragung des Termins und Vorsprechen bei der Ausländerpolizei gilt der Aufenthalt in der Türkei als rechtmäßig.

Kayseri Polizeidirektion

Download Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in englisch/türkisch:

<http://www.kayseri.pol.tr/Sayfalar/Yabancilar/Yabancilar-Anasayfa.aspx>



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer

Alman-Türk Ticaret ve Sanayi Odasi

Yeniköy Cad. No: 88

34457 Tarabya-ISTANBUL

Tel +90-212-363 05 00

Fax +90-212-363 05 60

E-Mail: info@dtr-ihk.de

<http://www.dtr-ihk.de>

Anka Consultancy LLC

Anka Patent Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Okçumusa Caddesi Midilli Sokak Göldağ İş Merkezi No:2 Kat:2

Bankalar Caddesi Karaköy İSTANBUL

Tel. +90 212 243 44 70

Fax +90 212 243 44 77

E-Mail: bilgi@calismaizin.com

bietet Vordrucke für Antragstellung Arbeitsgenehmigung

<http://www.calismaizin.com/applicationformsdocs.html>

5.2 Anschriften in Deutschland

Botschaft der Republik Türkei

Tiergartenstr. / Ecke Hildebrandstr.

10785 Berlin

Tel. (030) 27585-0

Fax (030) 275909-15

<http://berlin.be.mfa.gov.tr>

Download Visa-Vordruck (englisch): <http://www.mfa.gov.tr/data/KONSOLOSLUK/visaform.doc>

Generalkonsulat der Republik Türkei

An der Christuskirche 3

30167 Hannover

Tel. (0511) 76865-0

E-Mail: konsulat.hannover@mfa.gov.tr

<http://hannover.cg.mfa.gov.tr>

Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt

Konsularabteilung

Tel. (0511) 76865-33

Download Visa-Antrag (englisch) <http://hannover.cg.mfa.gov.tr/ShowInfoNotes.aspx?ID=196454>

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Verbindungsstelle für das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen

Wittelsbacherring 11

95444 Bayreuth

Tel. (0921) 607-0

www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12c

53177 Bonn

Tel. (0228) 9530-0

www.dvka.de

Bundesverwaltungsamt

Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
Postanschrift: 50728 Köln
Dienstszitz: Provinzialstr. 93, 53127 Bonn
Tel. (0228) 99358-4998, -4999
www.auswandern.bund.de

6. Literatur

Deutsche Rentenversicherung Bund

Arbeiten in Deutschland und in der Türkei (Aug. 2014)

www.deutsche-rentenversicherung.de, > Services > Broschüren & mehr > Broschüren > Ausland
> weitere Abkommen

Bundesverwaltungsamt Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

"Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit" (Aug. 2013)

ISSN 0433-7026, Bestell-Nr.11/M Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit (Aug. 2013), Nr. 11, ISSN: 2192-3639
www.bva.bund.de, > Themen > Bürger/Verbände > Informationsstelle für Auswanderer > Publikationen
> allgemeine Publikationen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Ankara

Leben und Arbeiten in der Türkei (Juni 2012)

Download:

http://izmir.diplo.de/contentblob/2644108/Daten/2597772/DownloadDateiLeben_und_Arbeiten_Trkei.pdf

Online: <http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/03-rk/02-leben-und-arbeiten-in-der-tuerkei/leben-und-arbeiten-tur.html>

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Antalya

Arbeitsmöglichkeiten für Ausländer in der Türkei (März 2011)

<http://izmir.diplo.de/contentblob/1637096/Daten/1177008/DownloadDateiArbeitserlaubnis.pdf>

Germany Trade and Invest

Lohn- und Lohnnebenkosten – Türkei, 30.04.2015

<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=1228630.html>

(kostenfrei einsehbar nach vorheriger Registrierung)

Türkiye İstatistik Kurumu / Türkisches Statistikamt

Labour Cost Survey 2012

www.turkstat.gov.tr/IcerikGetir.do?istab_id=217

http://www.tuik.gov.tr/PrelstatistikTablo.do?istab_id=1295 Monthly average gross earnings and components

http://www.tuik.gov.tr/PrelstatistikTablo.do?istab_id=1291

AVS allvisumservice GmbH

Gartenstrasse 15

CH - 8302 Kloten

Download Visaformular (deutsch) http://www.allvisaservice.ch/applications/Tuerkei_Visa.pdf

Gesetze

Zu Aufenthaltserlaubnis

Gesetz Nr. 5901 über die türkische Staatsangehörigkeit
"Türk Vatandaşlığı Kanununun Uygulanmasına", angenommen am 29.05.2009
Resmi Gazete Nr. 27256 vom 12.06.2009
<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2009/06/20090612-1.htm>
Inoffizielle Übersetzung des Gesetzes 5901 in die englische Sprache:
<http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?docid=4a9d204d2>

aktualisierter Gesetzestext

<http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.5901.pdf>

Veröffentlichung der Änderung zu Artikel 28 in Resmi Gazete Nr. 28296 am 18.05.2012, Gesetz Nr. 6304/14:

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2012/05/20120518.htm>

Gesetz über die Ausländer und den internationalen Schutz

Gesetz Nr. 6458, Resmi Gazete 28615, vom 11.04.2013

(inoffizielle deutsche Übersetzung): http://www.goc.gov.tr/icerik6/yukk_327_328_329_icerik

englisch: <http://www.refworld.org/publisher,NATLEGBOD,,TUR,5167fbb20,0.html>

Zu Arbeitsrecht und –genehmigungen

Gesetz Nr. 4857 über das Individualarbeitsrecht

Resmi Gazete Nr. 25134 vom 10.6.2003

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/06/20030610.htm#1>

Gesetz 4817 "Arbeitserlaubnis für ausländische Mitbürger"

"Yabancıların Çalışma İzinleri Hakkında Kanun"

"Resmi Gazete" Nr. 25040 vom 6.03.2003

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/03/20030306.htm#5>).

englisch: <http://www.refworld.org/publisher,NATLEGBOD,,TUR,4496b3d44,0.html>

Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 4817 über Arbeitserlaubnis für Ausländer

"Yabancıların Çalışma İzinleri Hakkında Kanun - Uygulama Yönetmeliği"

Resmi Gazete Nr. 25214 vom 29.08.2003

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/08/20030829.htm#3>)

<http://www.csgb.gov.tr/csgbPortal/ShowProperty/WLP%20Repository/csgb/mevzuat/yonetmelikler/yonetmelik70>

http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=7.5.6244&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=yabancilarin_calisma (Rechts-Portal der Türkischen Republik)

Verordnung über die Einstellung ausländischen Personals bei ausländischen Direktinvestitionen

"Doğrudan Yabancı Yatırımlarda Yabancı Uyruklu Personel - İstihdamı Hakkında Yönetmelik"

Resmi Gazete Nr. 25214 am 29.08.2003

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2003/08/20030829.htm#4>)

Änderung zur Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitserlaubnisse für Ausländer

(Veränderungen im Artikel 55 in Bezug auf Montageangelegenheiten)

Resmi Gazete Nr. 29244 vom 22.01.2015

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2015/01/20150122-4.htm>



Hinweis:

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

4. aktualisierte, Auflage.
Stand: Juni 2015

Autor:

Reinhard Wagner
Abteilung International
Tel. (0511) 3107-3 39
Fax (0511) 3107-4 56
E-Mail: wagner@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de